

# RS Vwgh 1995/11/27 93/10/0067

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §9 Abs1;

VStG §9 Abs2;

VStG §9 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/10/28 91/19/0134 8 (hier betreffend Angestellte, die sich um die Einhaltung der Gesetze zu kümmern haben)

## Stammrechtssatz

Wenn im Rahmen der Umschreibung der Aufgaben eines Filialleiters allgemein von der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen die Rede ist, so liegt darin nicht die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten. In jedem zielstrebig geführten Unternehmen werden den einzelnen Mitarbeitern Aufgaben übertragen, ohne daß dies jeweils die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten beinhaltet (Hinweis E 11.3.1993, 91/19/0158).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993100067.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)